

KLEINTIERZÜCHTERVEREIN C84 HOCKENHEIM 1906 E.V.

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Kleintierzüchterverein Hockenheim e.V.“. Seine Gründung geht auf das Jahr 1906 zurück. Der Verein hat seinen Sitz in Hockenheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nummer VR420097 eingetragen.
2. Die Geschäftsanschrift ist diejenige der/des ersten Vorstandsvorsitzenden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein hat den Zweck die Kleintierzucht im Vereinsgebiet im gemeinsamen Interesse aller seiner Mitglieder zu fördern. Zur Erreichung dieses Zweckes hat er sich folgende Aufgaben gestellt:
 - a. Zusammenschluss aller Kleintierzüchter*innen im Vereinsgebiet.
 - b. Die züchterische Verbesserung der Kleintierzuchtbestände durch Beratung und Aufklärung über die Kleintierzucht und ihre Fortschritte.
 - c. Förderung der Kleintierzucht als Freizeitbeschäftigung für Personen aller Berufsstände und Pflege der Liebe zum Tier.
 - d. Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort und Schrift, sowie gegenseitige Aussprache in allen Fragen der Kleintierzucht, namentlich Zucht, Aufzucht, Fütterung und Pflege der Kleintiere.
 - e. Verwirklichung der Musterbeschreibung für die einzelnen Kleintierrassen, verbunden mit geordneter Zuchtbuchführung sowie Durchführung einheitlicher Kennzeichnung nach den Vorschriften des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG) und des Zentralverbandes Deutscher Rassekaninchenzüchter (ZDRK).
 - f. Förderung des Ausstellungswesens in der Kleintierzucht sowie Veranstaltungen und Beschickung von Kleintierausstellungen.
 - g. Die Vertretung der Belange der Kleintierzucht gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit.
3. Der Verein hält sich frei von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bestrebungen
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnan-

teile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

5. Es darf kein Mitglied durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Schwetzingen, des Landesverbandes Badischer Rassegeflügelzüchter, im Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter und des Landesverbands Badischer Rassekaninchenzüchter sowie im Zentralverband Deutscher Rassekaninchenzüchter. Die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Weisungen der genannten Organisationen sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann sich jede unbescholtene Person anmelden, die sich für den Zweck des Vereins interessiert und zur Beachtung der Satzung verpflichtet. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands nach schriftlicher Anmeldung und persönlicher Vorstellung bei mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
2. Die Jugendabteilung des Vereins betreut Kinder und Jugendliche ab dem vierten Lebensjahr bis zum Ende der Ausstellungssaison, in der das 18. Lebensjahr vollendet wird. Die KV-Jugendsatzung ist maßgebend.
Kinder und Jugendliche haben bei der Jahreshauptversammlung kein Stimmrecht.
3. Jedem Mitglied ist es gestattet, außer seinem Stammverein (hier C84 Hockenheim) noch weiteren Vereinen anzugehören. Die Ausführung von Funktionen in anderen Vereinen ist aber untersagt. Die Ausführung von Funktionen im Kreisverband dagegen ist erlaubt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzungen des Vereins zu befolgen.
2. Den Jahresbeitrag des Vereins setzt die Jahreshauptversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, fest. Der Jahresbeitrag wird per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Die Beitragshöhe sowie der Abbuchungszeitraum sind der Vereinsordnung zu entnehmen.
3. Jedes volljährige Mitglied hat bei allen Vereinswahlen und bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung **eine** Stimme.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand zu Jahresbeginn beschlossen und im an die Züchter*innen ausgehändigten Flyer sowie durch Informationsschreiben in den

Schaukästen verkündet. Liegen außergewöhnliche Gründe vor, so kann der Vorstand weitere Versammlungen anberaumen.

5. Arbeitsstunden werden vom Vorstand auf einer Vorstandssitzung zu Jahresbeginn beschlossen. Die Anzahl dieser ist der Vereinsordnung zu entnehmen. Eine Übertragung der Stunden auf Familienmitglieder oder anderen (auch vereinsfremden) Personen ist möglich. Die Termine sind im Termin-Flyer sowie in den Schaukästen ausgehängt. Bei Verhinderung kann ein Mitglied nach Absprache mit einem Vorstandsmitglied einen Alternativtermin zur Erledigung seines Arbeitseinsatzes absprechen. Zum Jahresende nicht getätigte Arbeitsstunden, werden mit einem in der Vereinsordnung genannten Betrag mit dem Mitglied abgerechnet. Geleistete Arbeitsstunden werden in einer Liste durch eine Person des Vorstandes protokolliert und abgezeichnet. Es ist jederzeit möglich Einsicht in seine geleisteten Stunden zu bekommen.
6. Parzellen dürfen nur von ordentlichen Mitgliedern gepachtet werden. Mitglieder, die eine Parzelle gepachtet haben, dürfen ihre Kaninchen-Jungtiere nur auf „C84“ tätowieren. Es ist sich an die Tätowierbestimmungen zu halten. Lediglich Altiere mit Fremdtätowierung für die Zucht sind gestattet. Die Ringe sind über den Ringverteiler oder selbstständig beim Landesverband auf den Verein zu beziehen. Alle Jungtiere müssen mit Ringen beringt sein, die auf C84 bezogen wurden.
Der Vorstand behält sich Kontrollen vor.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt kann zum jeweiligen Jahresende erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich bis 30.11. des laufenden Jahres mitzuteilen.
2. Mitglieder, welche durch ihr Benehmen dem Ansehen des Vereins schaden oder gegen die Interessen und Satzungen aus dem Verein verstößen, können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen. Einem solchen Mitglied steht das Recht zu schriftlich die Entscheidung der nächsten Generalversammlung zu beantragen. Die Wiederaufnahme der aus oben aufgeführten Gründen aus dem Verein ausgeschlossenen Personen ist ausgeschlossen.

§ 7 Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ordentliche Mitgliederversammlung im Sinne von § 32 BGB. Sie findet jeweils im ersten Quartal statt. Termin und Ort für die Jahreshauptversammlung werden vom Vorstand festgelegt und zu Jahresbeginn im Flyer verkündet.
2. Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
 1. Wahl des Vorstandes, der erweiterten Vorstandsschaft und der Kassenrevisoren,
 2. Entgegennahme der Jahresberichte
 3. Entlastung der Kasse, des Vorstandes und der erweiterten Vorstandsschaft
 4. Beschlussfassung über Anträge

5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags an den Verein.
3. Die Jahreshauptversammlung ist von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung schriftlich oder digital zuzusenden. Sie enthält neben dem Termin der Jahreshauptversammlung die für die Jahreshauptversammlung vorgesehene Tagesordnung.
4. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Jahreshauptversammlung mit Eingangsdatum 14 Tage vor der Versammlung bei der/dem Vorsitzenden (ggf. auch Vorstand) eingereicht werden. Derartige Anträge werden als Anträge auf Ergänzung der mit der Einladung mitgeteilten Tagesordnung behandelt. Rechtzeitig eingegangene Anträge werden vom Vorstand in der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben und sofern es sich um eine beschlussfähige Angelegenheit handelt, den Mitgliedern zur Beschlussfassung vorgelegt.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vereins oder die erweiterte Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit dies verlangen.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse können nur über die auf der mit der Einladung mitgeteilten Tagesordnung stehenden Punkte und über rechtzeitig eingegangene Anträge im Sinne von Absatz 3 gefasst werden. Satzungsänderungen und der Auflösungsbeschluss bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, alle übrigen Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
7. Die Leitung der Jahreshauptversammlung obliegt der/dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden.

§ 8 Vorstand

1. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Er besteht aus:
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden,
 - b. der/dem 2. Vorsitzenden,
 - c. der/dem Schriftführer*in,
 - d. der/dem Kassierer*in.
2. Vorstand im Sinne des Gesetzes (BGB § 26) sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Außen- und Innenverhältnis wird die/der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der/dem 1. Vorsitzenden – im Falle ihrer/seiner Verhinderung der/dem 2. Vorsitzenden – obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Besorgung der laufenden und neuen Geschäfte
 - b. Vertretung des Vereins gegenüber dem Kreisverband und der Öffentlichkeit

- c. Einberufung der Jahreshauptversammlung (§ 7) und Aufstellung der Tagesordnung,
 - d. Erstattung des Tätigkeitsberichtes
 - e. Überwachung der Ausstellungen in Bezug auf die Einhaltung der allgemeinen Ausstellungsbestimmungen des Bundes Deutscher Rassegeflügel- und des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter
 - f. Einberufung und Leitung der Sitzungen der erweiterten Vorstandsschaft
4. Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende haben das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen.
 5. Der/Dem Schriftführer*in obliegt die Aufgabe, Niederschriften über die Jahreshauptversammlung des Vereins, die Vorstandssitzungen und Sitzungen des erweiterten Vorstandes oder die sonstigen Zusammenkünfte des Vereins zu fertigen. In diesen Niederschriften sind alle Beschlüsse mit ihren Abstimmungsergebnissen festzuhalten. Die Niederschriften sind von der/dem 1. Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer*in zu unterzeichnen.
 6. Bei Abwesenheit der/des Schriftführers*in wird von der/dem 1. Vorsitzenden ein Mitglied des Vorstandes mit den Aufgaben der/des Schriftführers*in als Protokollführer*in betraut.
 7. Die/Der Vorsitzende kann die/den Schriftführer*in auch mit weiteren Aufgaben des Schriftverkehrs beauftragen.
 8. Der/Dem Kassierer*in obliegt das Kassenwesen. Sie/Er erhält insoweit von der/dem 1. Vorsitzenden entsprechende Vollmacht zur Vertretung des Vereins. Sie/Er erhebt die Beiträge von den Mitgliedern, begleicht die von der/dem 1. Vorsitzenden angewiesenen Rechnungen und erstattet jährlich bei der Jahreshauptversammlung den Kassenbericht. Zuvor ist die Kasse von zwei Revisoren*innen zu prüfen. Der entsprechende Prüfvermerk wird ins Kassenbuch eingetragen und von den beiden Revisoren*innen unterzeichnet. Diese stellen dann bei der Jahreshauptversammlung den Antrag auf Entlastung der/des Kassierers*in, wenn die Kassenprüfung keine Beanstandungen ergab. Lehnen die Revisoren*innen die Stellung eines Antrags auf Entlastung der/des Kassierers*in ab, ist dies in einem besonderen Protokoll eingehend zu begründen und der Inhalt des Protokolls den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung vor Beschlussfassung über den Antrag auf Entlastung der/des Kassierers*in zur Kenntnis zu geben.
 9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt. Für Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
 10. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, beruft die Vorstandsschaft ein Mitglied zur kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Die Wahlen finden in geraden Kalenderjahren statt.
 11. Eine Wiederwahl ist in sämtlichen Ämtern möglich.

§ 9 Die erweiterte Vorstandschaft

1. Die erweiterte Vorstandschaft (auch nur Vorstandschaft genannt) besteht aus:
 - a. dem Vorstand im Sinne von § 8
 - b. der/dem Zuchtwart*in für Geflügel
 - c. der/dem Zuchtwart*in für Kaninchen
 - d. der/dem Zuchtwart*in für Tauben
 - e. der/dem Ringverteiler*in
 - f. der/dem Jugendleiter*in (unterliegt der Jugendsatzung des Kreisverbandes)
 - g. der/dem Zuchtbuchführer*in
 - h. 1. Tätowiermeister*in
 - i. 2. Tätowiermeister*in
 - j. den von der Mitgliederversammlung mit Sitz und Stimme gewählten Ehrenvorsitzenden.
2. Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Jedes Mitglied des Vorstands im Sinne von § 8 darf zusätzlich eines oder mehrere Ämter der Buchstaben b. – g. übernehmen. Die/der Zuchtbuchführer*in darf jedoch nicht auch gleich einer der beiden Tätowiermeister*innen sein.
3. Aufgabe der erweiterten Vorstandschaft ist die Führung der Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht dem Vorstand im Sinne von § 8 übertragen sind. Ein besonderes Augenmerk richtet die erweiterte Vorstandschaft darauf, dass unter den Mitgliedern Einigkeit besteht. Bei Meinungsverschiedenheiten wirkt die Vorstandschaft auf die Mitglieder ausgleichend ein.
4. Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft werden bei Bedarf von der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder digital mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft leiten die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende.
5. Die erweiterte Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
6. Die Amtszeit der Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft beträgt zwei Jahre. Sie werden auf Jahreshauptversammlung durch die Mitglieder in geraden Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied der erweiterten Vorstandschaft während seiner Amtszeit aus, beruft der Vorstand ein Mitglied zur kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
7. Die Zuchtwarte*innen haben die Aufgabe allen Mitgliedern in ihren züchterischen Belangen zu helfen. Durch regelmäßigen Besuch der Vereins-, Kreis-, Landes-, Bundesschauen oder sonstigen Schulungen informieren sie sich über den Zuchtstand der einzelnen Rassen. Die Zuchtwarte*innen haben das Recht der Prüfung des Vereinszuchtbuches und des Vereinsringbuches. Dabei stimmen sie sich mit der/dem Zuchtbuchführer*in bzw. der/dem Ringverteiler*in ab. Über ihre Tätigkeit erstatten die Zuchtwarte*innen und die/der Ringverteiler*in Bericht bei der Jahreshauptversammlung.

§ 10 Stimmrecht der Erweiterten Vorstandschaft

Jedes Mitglied der erweiterten Vorstandschaft hat je ausgeübter und gewählter Funktion eine Stimme zur Verfügung. D. h. z. B. ein Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 8, das von der Jahreshauptversammlung zusätzlich als Zuchtwart/in für Geflügel und als Jugendleiter*in gewählt wird, hat in Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft drei Stimmen.

§ 11 Aufwandsentschädigungen

Die Ämter im Verein sind Ehrenämter. Die Inhaber*innen dieser Ämter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, wenn sie im Auftrag und im Interesse des Vereins Aufgaben wahrnehmen. Die Höhe der Entschädigung darf die üblichen Sätze nicht übersteigen und wird im Einzelnen vom Vorstand festgelegt. Entstandene und gegenüber dem Verein geltend gemachte Auslagen sind auf geeignete Weise nachzuweisen, z. B. durch die Vorlage von Belegen.

§ 12 Streitigkeiten

Streitigkeiten finden ihre Erledigung durch die Ehrengerichte der beiden Landesverbände. Die Verfolgung zivilrechtlicher und strafrechtlicher Angelegenheiten durch ordentliche Gerichte bleibt davon unberührt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Hockenheim für caritative Zwecke über.
3. Vereinsmitglieder haben ein Vorkaufsrecht für das Eigentum.

§ 14 Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die im § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes. Sie können nur auf einer Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Jahreshauptversammlung am 07. März 2025 in Hockenheim beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft. Etwaige frühere Satzungen verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ihre Wirkung.

Hockenheim, den 07. März 2025

Vorstandsmitglieder im Sinne von § 9 der Satzung: Unterschriften:

1. Vorsitzender	Thorsten Kneis
2. Vorsitzende	Kerstin Sorge
Schriftführerin	Fred Schmitt
Kassiererin	Gabriele Sorge
Zuchtwart für Geflügel	Thorsten Kneis
Zuchtwartin für Kaninchen	Kerstin Sorge
Zuchtwart*in für Tauben	_____
Ringverteiler	Peter Weibert
Jugendleiterin	Kerstin Sorge
Zuchtbuchführerin	Melina Singer
1. Tätowiermeisterin	Kerstin Sorge
2. Tätowiermeister	Richard Nonnenmacher